

**Anfrage** von Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)  
betreffend Auszüge aus dem Protokoll des Regierungsrates

---

Der Regierungsrat informiert in seinen Stellungnahmen und Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und Anfragen den Kantonsrat über die antragstellende Direktion. Ich bitte ihn, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft meine Annahme zu, dass eine Direktion auch dann als antragstellend bezeichnet wird, wenn sie mit ihrem Antrag im Regierungsrat unterlag oder in wesentlichen Punkten in die Minderheit versetzt wurde?
2. Müsste, wenn dem so ist, nicht einer der folgenden möglichen Wege beschritten werden:
  - a) Eine Direktion, die sich mit ihrem Gegenantrag durchgesetzt hat, wird zusätzlich oder ausschliesslich als antragstellend genannt.
  - b) Es wird (wie bei Gesetzen und andern Regierungsvorlagen) auf die Nennung einer antragstellenden Direktion verzichtet.

Um die Traktandierung nicht zu erschweren, könnte weiterhin die Direktion genannt werden, welche das Geschäft im Kantonsrat zu vertreten hat, aber ohne Hinweis auf die Antragstellung im Regierungsrat.

Das Kollegialprinzip verwehrt Kantonsrat und Oeffentlichkeit den Einblick in die Mehrheitsverhältnisse im Regierungsrat. Dies soll nicht in Frage gestellt werden. Sollten aber die Protokollauszüge auf aktive Falschinformationen über die tatsächliche politische Verantwortung von Direktionen hinauslaufen können, wäre dies unannehmbar und liesse sich durch das Kollegialprinzip nicht rechtfertigen.

Dr. Ulrich E. Gut